

Gemeinde Rábke

- Der Bürgermeister-

Fachbereich Finanzservice und Haushalt	DRUCKSACHE 006/2018
Teilbereich	
Datum 07.11.2018	

☒ öffentlich
 ☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Gemeinderat	28.11.2018			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Der Bürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Volker Klisch		Rainer Angerstein	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Siehe Anlage

Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs.1 Satz 2 NKomVG

Der Rat der Gemeinde Rábke hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie der Gemeinde Rábke für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 28.11.2018.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten gem. § 120 Abs. 1 NKomVG. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten gem. § 122 NKomVG bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§2

Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital gem. § 60 Nr.30 KomHKVO zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§3

Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre gem. § 111 Abs. 6 NKomVG.
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung von dem Gemeinderat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in Fällen des § 116 Abs.2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot darstellt.
- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauerenden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dieses gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Kommune sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Kommune erfolgen.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Gemeinderat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 120 Abs. 7 NKomVG.

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Gemeinderat.

§ 7

Unterrichtung

Der Rat ist überaufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in seiner auf die Aufnahme des Kredites folgenden Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

- (2) Durch die Umschuldung darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Rat in seiner auf die Umschuldung eines Kredites folgenden Sitzung zu unterrichten.

III. Zuständigkeit- Inkrafttreten

§ 10 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Hauptverwaltungsbeamten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 29.11.2018 in Kraft. Die Richtlinie vom 25.01.2007 wird hiermit aufgehoben.

Der Bürgermeister

Rainer Angerstein